

Satzung

des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sülfeld
(Abwasserbeitragssatzung Sülfeld, ABS Sülfeld)

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, der §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes für Schleswig-Holstein, alle in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 16 Abs. 1 der Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinde Sülfeld vom 13.12.2010 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg am 07.12.2010 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt	Grundlagen der Beitragserhebung
§ 1	Öffentliche Einrichtungen
§ 2	Abgabenerhebung
§ 3	Kostenerstattungen
II. Abschnitt	Abwasserbeitrag
§ 4	Grundsätze der Beitragserhebung
§ 5	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 6	Entstehung der Beitragspflicht
§ 7	Beitragsmaßstab und Beitragssatz
§ 8	Beitragspflichtige
§ 9	Vorauszahlungen
§ 10	Ablösung
§ 11	Veranlagung, Fälligkeit
III. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 12	Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 13	Datenverarbeitung
§ 14	Ordnungswidrigkeiten
§ 15	Inkrafttreten

Abwasserbeitragssatzung Sülfeld (ABS Sülfeld)

gültig ab 01.01.2011

I. Abschnitt Grundlagen der Beitragserhebung

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Der WZV betreibt im Gemeindegebiet Sülfeld zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Satzung über die Beseitigung von Abwasser im Gebiet der Gemeinde Sülfeld vom 13.12.2010 (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung Sülfeld –AAS Sülfeld –) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Abgabenerhebung

(1) Der WZV erhebt Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und die Erneuerung sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird vom WZV ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

(3) Der WZV erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Benutzungsentgelte gemäß der Tarifbedingungen Abwasserbeseitigung Sülfeld –TB ABAbw Sülfeld.

§ 3 Kostenerstattungen

(1) Der WZV fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung Sülfeld –AAS Sülfeld. Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

(2) Grundstücksanschluss im Sinne der Satzung ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt Abwasserbeitrag

§ 4 Grundsätze der Beitragserhebung

(1) Der WZV erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage einen Anschlussbeitrag.

(2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau

- a) des Klärwerks,
- b) von Hauptsammlern, Druckleitungen, Hebeanlagen und Klärteichen,
- c) von Straßenkanälen.

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten, der Aufwand für die Anschlusskanäle zu den einzelnen Grundstücken und Nebeneinrichtungen

sowie der Aufwand für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z. B. Anschlussleitung und Reinigungsschacht).

§ 5 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
- a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde Sülfeld zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.

§ 7 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Anschlussbeitrag errechnet sich nach der Geschoßzahl der anzuschließenden oder angeschlossenen selbständigen Gebäude.

(2) Er beträgt für

– eingeschossige Bauten	2.722,63 EURO
– zweigeschossige Bauten	3.540,70 EURO
– dreigeschossige Bauten	4.358,76 EURO

Bei Bauten über 3. Geschosse erhöht sich der Anschlussbeitrag um 818,07 EURO für jedes weitere Geschoss. Übersteigt die Zahl der selbständigen Wohnungen in den Bauten die Anzahl der Geschosse, so ist für jede über die Geschoszahl hinausgehende Wohnung ein Zuschlag von 409,03 EURO zu entrichten. Ausgebaute Dachgeschosse mit selbständigen Wohnungen gelten als ein Geschoss.

(3) Eine selbständige Wohnung ist dann vorhanden, wenn sie unabhängig von der Größe mindestens einen Wohnraum und eigene sanitäre Einrichtungen enthält.

(4) Bei unbebauten Grundstücken wird der Anschlussbeitrag zunächst wie für eingeschossige Bauten erhoben.

(5) Mehrgeschossige Häuser mit nur einer selbständigen Wohnung bis zu 120 qm Wohnraumfläche gelten als eingeschossige Häuser.

(6) Bei verschieden geschossig bebauten Grundstücken ist für die Berechnung des Anschlussbeitrages der überwiegende Bauteil nach dem umbauten Raum maßgebend.

Abwasserbeitragssatzung Sülfeld (ABS Sülfeld)

gültig ab 01.01.2011

(7) Für Betriebe, in denen gewerbliche oder industrielle Abwässer anfallen, wird zu dem gemäß Abs. 2 zu berechnenden Beitrag ein Zuschlag erhoben, der wie folgt bemessen wird:

- a) bei Meierei- und Schlachtereibetrieben nach dem Verschmutzungsgrad der anfallenden gewerblichen Abwässer, bezogen auf Einwohnergleichwerte (EGW), wobei für 1 EGW = 7,67 EURO zugrunde gelegt wird. Für die Berechnung werden Verschmutzungsgrad und Menge der Abwässer des Vorjahres zugrunde gelegt,
- b) bei Bäckerei- und Friseurbetrieben nach der Fläche der gewerblich genutzten Räume, und zwar für jeden Quadratmeter 2,56 EURO, mindestens jedoch 153,39 EURO,
- c) bei allen anderen Gewerbebetrieben, Gaststätten, Läden, Büros, Praxis- und anderen gewerblich genutzten Räume nach der gewerblichen oder betrieblichen Nutzfläche, und zwar für jeden Quadratmeter 1,53 EURO, Säle in Gaststätten bleiben dabei unberücksichtigt,
- d) bei landwirtschaftlichen Betrieben nach der Größe der selbstbewirtschafteten Gesamtfläche, und zwar bei 5 bis 20 ha selbstbewirtschafteter Gesamtfläche = 102,26 EURO; über 20 ha selbstbewirtschafteter Gesamtfläche = 153,39 EURO; Betriebe mit einer selbstbewirtschafteten Gesamtfläche unter 5 ha bleiben unberücksichtigt.

(8) Werden durch bauliche Veränderungen, durch Änderungen der Nutzungsart oder durch Teilung von Grundstücken die Grundlagen für die Berechnung des Anschlussbeitrages geändert, so wird eine Neuberechnung durchgeführt und der Mehrbetrag nachgefordert.

(9) Für die Herstellung sowie für die Veränderung oder die Beseitigung oder den Verschluss von Anschlusskanälen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze auf Veranlassung des Grundstückseigentümers sind die dem WZV entstehenden Kosten zu ersetzen. Kosten für die laufende Unterhaltung der Anschlusskanäle (Reinigung, Ausbesserung) sind dem WZV zu ersetzen, wenn sie vom Anschlussnehmer zu vertreten sind.

§ 8 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 9 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 80 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden vom WZV nicht verzinst.

§ 10 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem WZV in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 11 Veranlagung; Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

III. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 12 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben dem WZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Beitragspflichtige dies unverzüglich dem WZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 13 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Bauamtes des Amtes Kisdorf und des Katasteramtes durch den WZV zulässig. Der WZV darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit der WZV sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in dem Gemeindegebiet Sülfeld die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der WZV berechtigt, sich die zur Feststellung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Der WZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einem Bußgeld bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Bad Segeberg, den 13.12.2010
(L.S.) Kretschmer
Verbandsvorsteher